

§ 3

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Der Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

Der Reichspostminister

Ohnesorge

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung

zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Vom 18. März 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsführer **II** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.

§ 2

Der Reichsführer **II** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

Fric

Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich.

Vom 19. März 1938.

Auf Grund der Verordnung des Führers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich (Reichsgesetzbl. I S. 247) bestimme ich folgendes:

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs auf dem Gebiete der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplans im Lande Österreich erforderlich sind.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall